

B

EntschlieÙung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die zur nationalen Umsetzung der Nitrat-Richtlinie erforderlichen Mindestanforderungen an das Fassungsvermögen von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Festmist in der Düngeverordnung zu regeln. Eine entsprechende Ermächtigung hierzu findet sich in § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 9 des Düngegesetzes. Bei der Ausgestaltung der Zeiträume sind die Ergebnisse der Evaluierung der Düngeverordnung sowie die von der Europäischen Kommission in den bilateralen Gesprächen geforderten Lagerzeiträume auf ihre Praxisrelevanz hin zu prüfen und sachgerecht umzusetzen.

Betreibern bestehender Anlagen sollte zur Nachrüstung des Fassungsvermögens eine angemessene Übergangsfrist nach Inkrafttreten der Änderung der Düngeverordnung eingeräumt werden. Im Fall einer wesentlichen Erweiterung einer bestehenden Anlage sollte mit der Inbetriebnahme die gleiche Mindestlagerkapazität gelten wie für neu zu errichtende Anlagen.

Begründung:

Die Regelung von Mindestanforderungen an das Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Dung wird von der EU im Maßnahmenprogramm zur Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) gefordert. Die Europäische Kommission hat die Vorbereitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik eingeleitet, da sie u.a. die derzeit in den Verordnungen der Länder geregelten Anforderungen an die Lagerkapazität als nicht ausreichend erachtet. Die Lagerdauer für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft steht in engem Kontext mit den fachlichen Vorschriften der Düngeverordnung, so dass eine Regelung in der Düngeverordnung zweckmäßig wäre. Eine entsprechende Ermächtigung hierzu beinhaltet § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 9 des Düngegesetzes.